



Bekanntmachung
des Amtes Landschaft Sylt
für die Gemeinde Hörnum (Sylt)

über die Auslegung der Pläne zur Teileinziehung der Rantumer Straße, Gemarkung Hörnum, Flur 2, Flurstück 862, zwischen der Straße An der Düne und der Strandstraße, in einer Größe von 855 m² gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein, als Fußgängerzone beschränkt auf den Fußgängerverkehr, sowie Lieferverkehr zu bestimmten Tageszeiten zur Be- und Entladung.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 20.11.2025 beschlossen, die Rantumer Straße zwischen der Straße An der Düne und der Strandstraße gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein teileinzuziehen. Der Bereich, auf den sich die beabsichtigte Teileinziehung bezieht, ist in der untenstehenden Abbildung rot markiert.

Die zukünftige Nutzung soll sich auf die Nutzung als Fußgängerzone für den Fußgängerverkehr beschränken. Lieferverkehr zwecks Be- und Entladung soll von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) im Internet unter <https://amtlandschaftsylvt.de/amt-landschaft-sylvt/oeffentl-bekanntmachung.html>. Die Unterlagen dieser Allgemeinverfügung der einzuziehenden Straße sind nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung beginnt mit dem 20.03.2026.

